

2010: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2010 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

- Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage	
	<u>monatlich</u>	für Sonderzahlungen <u>jährlich</u>
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 4.110,--	EUR 8.220,--
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 4.110,--	EUR 8.220,--
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 4.110,--	EUR 8.220,--
Beitrag nach dem Nacht- schwerarbeitsgesetz	EUR 4.110,--	EUR 8.220,--
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 4.110,--	
Arbeiterkammerumlage	EUR 4.110,--	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und
Pensionsversicherung monatlichEUR 4.795,--

- Geringfügigkeitsgrenzen (Versicherungsgrenzen)

- ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlichEUR 366,33

b) täglichEUR 28,13

- für nebenberuflich neue Selbständige

nach dem GSVGEUR 366,33

- für hauptberuflich neue Selbständige

nach dem GSVGEUR 537,78

- Beitragssätze

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienst- geber	Anteil Dienst- nehmer
Angestellte	7,65%	3,83%	3,82%
Arbeiter	7,65%	3,70%	3,95%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,65%	3,55%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,4 %	1,4 %
Beamte	0,47%	0,47%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,4 %	1,4 %
Gewerbetreibende	EUR 8,03 monatlich	
Freiberufler	EUR 8,03 monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 8,03 monatlich	
Bauern	1,9 %	

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	16,25 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	16,25 %		
Bauern	15,0 %		

- Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2010 EUR 5,00

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2010 folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 783,99 |
| für Ehepaare | EUR 1.175,45 |
- nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 82,16.

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR	901,59
für Ehepaare	EUR	1.351,77

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 82,16 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

- **Service-Entgelt für die e-card:**

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr..... EUR 10,--

- **Heilbehelfe - Kostenanteil**

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2010 mindestens EUR 27,40. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 82,20.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

- **Kinderbetreuungsgeld**

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ab 1.1.2010 für Geburten ab dem 1.10.2009

- a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	33,--

Erhöhung für jedes KindEUR 82,16

Witwen- und WitwerpensionenEUR 783,99

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen.....EUR 288,36

Vollwaisen.....EUR 432,97

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen.....EUR 512,41

Vollwaisen.....EUR 783,99

- **Höchstbemessungsgrundlage**

(auf Basis der „besten 22 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG.....EUR 3.533,09

- **Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung**

ASVG, GSVG, BSVG.....EUR 893,75

Pflegegeldstufen

Stufe 1.....EUR 154,20

Stufe 2.....EUR 284,30

Stufe 3.....EUR 442,90

Stufe 4.....EUR 664,30

Stufe 5.....EUR 902,30

Stufe 6.....EUR 1.242,--

Stufe 7.....EUR 1.655,80

- **Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung**

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag:

a) Maßnahmen der Rehabilitation EUR 7,17

b) Maßnahmen der Festigung der Gesundheit
und der Gesundheitsvorsorge

monatl. Bruttoeinkommen bis EUR 1.365,37 EUR 7,17

monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.365,37

bis EUR 1.946,76 EUR 12,68

monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.946,76 EUR 18,24

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte EUR 783,99

nicht übersteigen

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge.

Aktuell sind rund 8,2 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mit-versicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem Arzt aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.